



Nr. 130.

Dienstag den 31. October

1837.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1498. (3) Nr. 23546.

K u n d m a c h u n g.

In Gemäßheit einer von der hohen Hofkanzlei erteilten Ermächtigung, wird vom 1. November d. J. angefangen, die Tagesgebühr für die im hiesigen Krankenhaus nach der 3. oder geringsten Classe versorgten Kranken, welche der Laibacher Stadtgemeinde angehören, mit 15 kr. festgesetzt, für Kranke aus auswärtigen Bezirken oder Kreisen bleibt die geringste Classe mit der Gebühr von täglich 30 kr. auch fernerhin beibehalten. — Dieß wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. kais. k. böhmischen Gubernium Laibach am 7. October 1837.

Benedict Mansuet v. Gradenek,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1511. (1) Nr. 2361/P.

Kundmachung

der Versteigerung der niederösterreichischen Cameralfonds-Herrschaft Großenzersdorf im B. U. M. B. — Am 23. December 1837 Vormittags um 10 Uhr wird im Rathssaale der k. k. niederösterreichischen Landesregierung, die in der Provinz Niederösterreich B. U. M. B. gelegene Cameralfonds-Herrschaft Großenzersdorf, im Wege der öffentlichen Versteigerung mit dem Vorbehalte der höheren Genehmigung zum Verkauf ausgeboten werden. — Der Ausrufspreis dieser Realität ist auf Zweimahlhundert siebenzig zweitausend sechs Gulden 50 Kreuzer Conventions-Münze festgesetzt. — Die vorzüglichsten Bestandtheile der Herrschaft Großenzersdorf, welche drei Stunden von Wien entfernt ist, sind: Erstens an Gebäuden: a) das herrschaftliche Amtshaus mit einem Stocwerke, bestehend aus 13 Zimmern, 2 Küchen und Speisekammern, einer großen Scheuer, mehreren Holzbehältnissen, einer Wagenschupfe, Pferde- und Kuhstallungen etc.; b) der herrschaftliche Schütt-

kasten auf 12000 Megen Getreide; c) das Uferhaus am sogenannten Stadler-Donauarme; d) der außerhalb Großenzersdorf befindliche Ziegelofen, sammt den zum Unterstande der Arbeitsleute gewidmeten Gebäuden und Schuppen. — Zweitens an Dominicalgrundstücken: a) an Gärten 4 Joch 288 □ Klafter; b) an Aekern 833 Joch 666 □ Klafter; c) an Wiesen 39 Joch 1136 □ Klafter; d) an Niederwaldungen 149 Joch 296 □ Klafter; e) an Hutweiden 88 Joch 935 □ Klafter; f) an Hutweiden mit Holznutzen 9 Joch 5 □ Klafter. — Drittens die Grundherrlichkeit, und zwar über 298 behaute Unterthanen, in den Ortschaften Großenzersdorf, Raasdorf, Wittau, Probsdorf, Schönau, Ufer, Mühleuten und Großhofen; ferner über 1024 Ueberlandgewässern. — Viertens an Gelddiensten und sonstigen herrschaftlichen Bezügen: a) an Hausdienst, Malzfuhrlohn, Käseidienst und Ueberlanddienst, zusammen 1 fl. 58 kr. C. M. und 417 fl. 48 ¹/₄ kr. W. W.; b) an Drittelssteuer jährlich 183 fl. 49 ¹/₄ kr. W. W.; c) an Körnerdienst auf das Stockerauer Maß reducirt 237 ²/₁₆ Megen Weizen, 199 ⁸/₁₆ Megen Korn und 1599 ⁵/₁₆ Megen Hafer; d) an Rucheldienst 24 Stück Hühner, 28 ¹/₂ Stück Eier, 100 Pfund Unschlitt; e) an Umgabgeld oder Richterwahlgeld, Gewerbszins, Schiffmühlzins, Standgeld am Bartholomäus-Markt zu Großenzersdorf, im Durchschnitte zusammen 240 fl. 43 kr. W. W.; f) die patentmäßige Zug- und Hand-Naturalrobot. Diese ist periodisch und gegenwärtig vom 1. November 1833 bis dahin 1837, im Ganzen um jährliche 2656 fl. C. M. verpachtet. Nebst derselben wird auch von einigen neu erbauten Häusern ein fixirtes Robotgeld, welches im Ganzen 9 fl. 15 kr. W. W. beträgt, entrichtet, und die den Inseuten obliegende Robot, in so fern die Herrschaft selbe nicht ganz bedarf, mit 6 kr. C. M. für den Tag abgelöst; g) für Schankgerechtigkeit von den Gemeinden Großenzersdorf, Raasdorf, Wittau, Probsdorf, Schönau und Mühleuten jährlich 37 fl.

30 fr. W. W., und an Zapfengeld 21 fl. W. W.; h) an Laudemium, Mortuar, Amts-, Gerichts- und Depositentaren nach dem letzten zehnjährigen Durchschnitte jährlich 3074 fl. 56 fr. E. M.; i) an Tarvergütung jährlich 748 fl. 31 fr. E. M. — Fünftens an Zehnten: a) den ganzen Zehent von 2480 Joch 118 □ Klafter; b) den Dreiviertelzehent von 217 Joch 397 □ Klafter; c) den Zweidrittelzehent von 121 Joch 418 □ Klafter; d) den halben Zehent von 1561 Joch 905 □ Klafter. — Sechstens an besonderen Gerechtsamen: a) die hohe und niedere Jagd im ganzen herrschaftlichen Jurisdictionsbeyrke und auf allen unter der Herrschaft stehenden Territorien. Selbe ist seit dem Jahre 1796 dem k. k. Obersthof- und Landjägermeisteramte um jährliche 563 fl. W. W. verpachtet gewesen. Für die Zukunft hat sich der allerhöchste Hof das Recht der Pachtung dieser Jagdbarkeit auf Grundlage eines von Zeit zu Zeit mit dem jeweiligen Herrschaftsbesitzer abzuschließenden freien Uebereinkommens vorbehalten; d) das Flußfischereirecht in der Donau zu Schönau und zu Mühleuten, welches gegenwärtig um 19 fl. E. M. jährlich verpachtet ist. e) das Ueberfuhrrecht über die Donau zu Großenzersdorf und zu Schönau ist gegenwärtig um 160 fl. E. M. jährlich verpachtet; d) das Patronatsrecht über die Stadtpfarre zu Großenzersdorf, die Filialkirche zu Mühleuten und die Pfarre zu Raasdorf; e) die Dorfherrlichkeit in Großenzersdorf, Raasdorf, Pysdorf, Großhofen, Wittau, Probsdorf, Schönau, Ufer und Mühleuten; f) die Criminalgerichtsbarkeit in eben diesen Ortschaften, und die Verwaltung des in Großenzersdorf bestehenden Spitals mit sechs Pfründnerstellen, von welchen die Herrschaft, im Einverständnisse mit dem jeweiligen Stadtpfarrer daselbst, vier zu vergeben hat; g) das Weid- und Blumensuchrecht in mehreren Gemeinden, derzeit um 268 fl. E. M. jährlich verpachtet; h) die Bierschankgerechtigkeit, welche gegenwärtig um jährliche 175 fl. E. M. verpachtet ist. — Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist. — Denjenigen, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kommt im Falle der Erstehung der Herrschaft für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie, die mit der Regierungs-Circularverordnung vom 24. April 1818 kundgemachte allerhöchst bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit und die damit verbundene Befreiung von Entrichtung der doppelten Gülte, wo diese Entrichtung sonst Statt hat, in Hinsicht

dieser Realität zu Statten. — Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises bei der Versteigerungs-Commission entweder bar oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem coursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, von der k. k. Hof- und niederöstr. Kammerprocuratur geprüfte, und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen. — Zur Erleichterung jener Kaufstüßen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können oder nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung, schriftliche versiegelte Offerte einzusenden, oder schriftliche versiegelte Offerte der Licitationscommission zu übergeben. — Diese Offerte müssen aber a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anboth gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich: Tag, Monath und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausjdrückenden Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden; b) es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden; c) das Offert muß mit dem 10percentigen Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihrem Course berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und d) mit dem Kauf- und Familiennahmen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Licitation eröffnet werden. — Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anboth den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrü-

ken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sey. — Das Dritttheil des Kauffschillings ist von dem Ersteher der Herrschaft vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes, noch vor Uebergabe der Herrschaft in die Verwaltung des Käufers, zu berichtigen; die verbleibenden zwei Dritttheile kann derselbe gegen dem, daß er sie auf der erkauften Herrschaft in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conv. Münze und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem die erkaufte Herrschaft mit Vortheil und Lasten an den Käufer übergeht, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. — Die ausführlichen Verkaufsbedingungen, Beschreibung u. s. w. der Herrschaft können an jedem Montage, Mittwoch und Sonnabend Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dem Präsidial-Bureau der k. k. niederösterreich. Landesregierung eingesehen werden. — Auch kann die Herrschaft selbst besichtigt werden. — Von der k. k. niederösterreich. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzialcommission. Wien den 10. October 1837.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1508. (1) **Nr. 8226.**

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Helena Taboure, wider Andreas Lukmann, puncto 800 fl. c. s. c., die mit Bescheid vom 5. September d. J. bewilligte Feilbietung der, dem Letztern gehörigen Realitäten, als: a) des in der Pollana sub Conf. Nr. 6 liegenden, dem Magistrate Laibach sub Urb. Nr. 17 dienstbaren Hauses, sammt den eben dort liegenden, eben dahin sub Rectificat. Nr. $3\frac{1}{4}$ und $3\frac{1}{2}$ dienstbaren Gärten, im Schätzungswerthe von 2247 fl. 55 kr.; b) der in der St. Peters-Worstadt sub Conf. Nr. 35 liegenden, der fürstbischöflichen Pfalz Laibach sub Rect. Nr. 190 dienstbaren ganzen Hube, im Schätzungswerthe von 1679 fl. 15 kr., und c) den beiden auf 80 fl. geschätzten, dem hiesigen Magistrate sub Mappe Nr. $4\frac{1}{2}$ und $6\frac{1}{2}$ dienstbaren, in Illouza, unter Pollana ersiegenden Gemeindeantheil, nach dem Begehren der Executionsführerin, Helena Taboure, auf

drei Monate suspendirt worden. — Demnach wird zu dieser Feilbietung die erste Tagsatzung auf den 15. Jänner, die zweite auf den 29. Februar, und die dritte auf den 12. März 1838, jedesmahl Vormittags von 10 bis 12 Uhr mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß, wenn diese benannten Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung an Mann gebracht werden könnten, selbe auch bei der dritten unter der Schätzung hintangegeben werden würden. — Die Licitationsbedingungen und die Schätzung können sowohl in der dießländ. rechtlichen Registratur, als auch bei Dr. Erzbath eingesehen und Abschriften erhoben werden. — Laibach am 14. October 1837.

Z. 1514. (1) **Nr. 8307.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird der unwissend wo befindlichen Maria Sebig, oder allenfalls ihren Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselbe bei diesem Gerichte Valentin Deschmann, Eigenthümer des Hauses sub. Conf. Nr. 42 hier in der Capuzinervorstadt, Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung jeder Forderung aus dem Heirathsvertrage ddo. 15. Februar 1802, und der Quittung ddo. 23. Juni 1803, intabulirt seit 19. Juli 1803 auf obiges Haus, eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hie mit auf den 22. Jänner 1838 früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, gebethen. — Da der Aufenthaltsort der Beklagten Maria Sebig diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu ihrer Vertbeidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Slastus Dvijažh als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Die Beklagte wird dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Dvijažh, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird. — Laibach am 17. October 1837.

Z. 1513. (1) **Nr. 8308.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in

Krain wird dem unwissend wo befindlichen Jacob Perles, oder allenfalls seinen Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider denselben bei diesem Gerichte Valentin Deschmann von Laibach, Klage auf Verjähr- und Erlöschenklärung jeder Forderung aus der Obligation pr. 1000 fl., intestulirt auf das Haus Nr. 42 hier in der Capuzinervorstadt seit 16. September 1789, eingebracht und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 22. Jänner 1838 früh 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordnet wird, gebethen. — Da der Aufenthaltsort des beklagten Jacob Perles diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Verteidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Blasius Dvornjak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird. — Der Beklagte Jacob Perles wird dessen zu dem Erbe erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. Dvornjak, Rechtsbeistelle an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Laibach am 17. October 1837.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1516. (1)

Nr. 2364.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Michelsstetten zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey in die Reassumirung der, über Anlangen des Lucas Koblek von Höllein, wider Joseph Koblek von Ranker, mit richtergerichtlichem Bescheide vom 14. August d. J., 3. 1758, bewilligten, sohin aber sistirten executiven Feilbietung des, dem Executen gehörigen, dem Gute Thurn unter Neuburg dienstbaren, in Ranker sub Haus-Nr. 27 liegenden, gerichtlich auf 1976 fl. geschätzten Subgrundes und der Fahrnisse, wegen noch schuldigen Interessen, Executionskosten und Superexpensen gewilliget, zu diesem Ende die erste Feilbietungstagsatzung auf den 16. November, die zweite auf den 16. December 1837, und die dritte auf den 17. Jänner 1838, jedesmal Vormittags um 9 Uhr in loco Ranker mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität und Forderungen bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden. Die Licitationsbedingungen, das Schätzungspro-

tocoll und der Grundbuchextract können hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Michelsstetten zu Krainburg den 25. October 1837.

3. 1515. (1)

E d i c t.

Es ist eine Mädchenaussteuer-Stiftung, im Betrage von 39 fl. 35 kr., in Erledigung gekommen. Zur Erlangung dieser Stiftung sind nach dem Willen des Stifters, Georg Kossa, Mädchen aus seiner Verwandtschaft, und in Ermangelung derselben arme, gut gesittete Mädchen, welche im Orte Krainburg geboren sind, berufen.

Diesjenigen, welche sich um diesen Stiftungssatz bewerben wollen, haben ihre an den Herrn Stadtpfarrer und Dechant zu Krainburg adressirten Gesuche binnen vier Wochen, vom Tage der Einschaltung gegenwärtigen Edicts in die Zeitungsblätter, einzureichen, und selbe mit dem Tauf- und Trauungsschein, in welchem nachgewiesen werden muß, daß sie im Jahre 1837 geehlicht haben, dann dem Moralitäts- und Armuths-zeugnisse zu belegen, im Falle eines Anspruches aus dem Titel der Verwandtschaft aber nebstbei den Grad der Verwandtschaft legal nachzuweisen.

Von der Vorstehung der Mädchenaussteuer-Stiftungen zu Krainburg am 26. October 1837.

Bei

Jg. Edl. v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach, ist so eben angekommen:

Arithmetisch geordnetes

Verzeichniß

der am 21. October 1837 öffentlich in Wien, in der Singerstraße, unter Aufsicht und Leitung der P. T. Herren Abgeordneten der k. k. allgem. Hofkammer, und der k. k. Lotto-Direction

gezogenen Nummern der Lotterie

der

Häuser Nr. 847 und 849 in Wien,

samt den damit verbundenen Geldgewinnen, allen Vor- und Nachtreffern und den 100 Gewinnsten der besonderen Ziehung für die rothen Grats-Gewinnste und gelben Prämien-Lose.

Preis: 12 fr. C. M.

3. 1452. (3)

Zähne

von Jugend auf, bis in das späteste Alter, ohne Zahnarzt gesund zu erhalten;

Schwitzen der Füße zu verhüten, erfrorne Glieder zu heilen, Hühneraugen oder Leichdornen leicht weg zu schaffen.

Einzig erprobte Rathschläge hierzu!

2te Auflage. Leipzig. Preis: 12 fr.